

Homosexuelle Arbeitsgruppen der Schweiz (HACH) zum neuen Sexualstrafrecht

Altersgrenzen sind willkürlich

Nach einem über zehnjährigen Revisionsverfahren konnten sich gestern National- und Ständerat auf ein neues Sexualstrafrecht einigen. Das neue Recht verzichtet auf alle Sonderbestimmungen über Homosexualität. Damit wird eine alte Forderung der Homosexuellenorganisationen endlich erfüllt.

Basel. „Die moralischen Normen im Sexualstrafrecht, die man uns mittels Strafrecht aufzuzwingen versuchte, haben immer wieder zu grossem persönlichem Unglück geführt“, heisst es in einem Communiqué der HACH. Die vorliegende Gesetzesreform ging nun vom Prinzip aus, dass sexuelles Verhalten als solches nicht unter Strafe gestellt werden soll. Das ist ein grosser Fortschritt. Es stelle sich die Frage, warum nicht ganz auf ein „Sexualstrafrecht“ verzichtet wurde. Strafen seien nötig, wo sexuelles Verhalten andere Menschen schädigt. Die entsprechenden Paragraphen könnten auch an passenderen Stellen im Strafrecht untergebracht werden, wo ihre Absicht (Schutz vor Nötigung, Körperverletzung usw.) deutlicher zum Ausdruck komme, meinten die HACH weiter. Das neue Gesetz legt ein Schutzalter von 16 Jahren fest. Geschlechtliche Handlungen unter Jugendlichen sollen dann straflos bleiben, wenn der Altersunterschied der Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Die Festlegung dieser Altersgrenze sei willkürlich. Bundesrat Koller haben richtig festgestellt, dass auch zwischen 17- und 14jährigen ein Täter-Opfer-Verhältnis möglich ist. Umgekehrt würden diese Altersbestimmungen immer wieder zu ungerechtfertigten Kriminalisierung einvernehmlicher Liebesbeziehungen führen. Nur der Verzicht auf ein Schutzalter, so die HACH, kann dieses Problem wirklich lösen. Altersgrenzen seien ein unzureichendes Kriterium bei der Beurteilung menschlicher Beziehungen. Eine sexuelle Handlung allein rechtfertige keine Strafverfolgung. Das Prinzip, sexuelles Verhalten an sich nicht zu bestrafen, werde also doch nicht völlig verwirklicht. Der beabsichtigte Schutz der Kinder und Jugendlichen müsse durch eine präzisere Umschreibung der strafwürdigen Tatbestände erreicht werden. Die HACH werde deshalb auch in Zukunft auf die Abschaffung des Schutzalters hinarbeiten. (*Basler AZ, 20. Juni 1991*)